



## Vorlage

Verantwortliche Bereiche:  
5.610 - Stadtplanung und Bauordnung

Bearbeitung: Herbert Schnabel (E-Mail: herbert.schnabel@luebeck.de Telefon: 122-6020)

## Neuorganisation der Metropolregion Hamburg (MRH), neue Ziele und Strukturen

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
07.09.2016	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
27.09.2016	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
29.09.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

1. Dem Entwurf des Kooperationsvertrages über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg wird zugestimmt (siehe Anlage 2 und 3).
2. Dem Entwurf der Satzung des Vereins „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ wird zugestimmt (siehe Anlage 4).
3. Der Kreis/die Stadt wird Gründungsmitglied des Vereins „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“
4. Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck wird als stimmberechtigter Bevollmächtigter der Hansestadt Lübeck in die Mitgliederversammlung des Vereins „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ entsandt.

### **Verfahren:**

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

Die Unterlagen wurden den Fachbereichen 1-5 übersandt.  
Die Delegierten der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck haben die Unterlagen zur Vollsitzung der ARGE-HH-Rand erhalten.  
Die Vollsitzung der ARGE-HH-Rand hat empfohlen, entsprechend den ihr vorgelegten Vorschlägen zu beschließen.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:  
Begründung:

Ja  
 Nein  
Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind nicht unmittelbar berührt.

Die Maßnahme ist:

neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
<input type="checkbox"/>	Ja (Anlage 1)

**Begründung:**

Neuorganisation der Metropolregion Hamburg unter Einbeziehung der Wirtschaft und Sozialpartner in die Trägerschaft

**Bezug**

- Diskussionspapier „Ziele und Strukturen der Metropolregion Hamburg“ vom 26.06.2015
- Stellungnahmen der zuständigen Fachausschüsse der Kreise und Städte zum Diskussionspapier (Sept. bis Nov. 2015)
- Chronologie des Ziel- und Strukturfindungsprozesses der Metropolregion Hamburg 2012-2016 (Anlage 1)
- Kurzdarstellung „Zukünftige Organisationsstrukturen der Metropolregion Hamburg“ (Anlage 2)
- Entwurf des Kooperationsvertrages über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg, Stand 01.06.2016 (Anlage 3)
- Entwurf der Satzung des Vereins „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“, Stand 13.05.2016 (Anlage 4)

**Sachstand**

Das Diskussionspapier „Ziele und Strukturen der Metropolregion Hamburg“ vom 26.06.2015 unterrichtete die Kreise und Städte als Träger der Regional Kooperation Metropolregion Hamburg (MRH) über den Zielfindungsprozess und das Vorhaben, die in der „Initiative Pro Metropolregion Hamburg e.V.“ (IMH) zusammengeschlossenen Institutionen der Wirtschaft und Sozialpartner in die Trägerschaft der MRH einzubeziehen. Teil A des Papiers stellte einen Katalog gemeinsamer Themen, Ziele und Maßnahmen zur Diskussion, Teil B vier Strukturmodelle, von denen nachträglich eines als mögliches Konsensmodell aller Träger und IMH-Mitglieder herausgestellt wurde.

Zu dem Diskussionspapier hatten die zuständigen Fachausschüsse der Kreise und Städte im Zeitraum Sept. bis Nov. 2015 gleichlautend Stellung genommen.

Die Anregungen der Ausschüsse zu den in Teil A vorgeschlagenen Themenfeldern, Zielen und Maßnahmen sind nahezu vollständig in den Entwurf des Strategischen Handlungsrahmens der Metropolregion Hamburg 2016-2020 (Stand 18.12.2015) eingeflossen. Der Handlungsrahmen wird dem künftigen Regionsrat der MRH 2017 zur Beschlussfassung vorgelegt (ist nicht Gegenstand dieser Beschlussvorlage).

Die Stellungnahmen der Ausschüsse zu Teil B bezogen sich auf das vorgeschlagene Konsensmodell: Regional Kooperation ohne Rechtsform plus rechtsfähigem „Projektbüro e.V.“ unter Einbeziehung der zwölf Gründungsmitglieder der IMH in die Trägerschaft. Die Zustimmung zu diesem Modell hatten die Ausschüsse an Vorbehalte geknüpft, desgleichen die Zustimmung zur Einbeziehung des Altkreises Parchim und der kreisfreien Stadt Schwerin in die Metropolregion. Bezüglich der Vorbehalte herrscht Einvernehmen unter den Trägern und mit den IMH-Mitgliedern:

- Den Trägern der MRH werden aus der neuen Struktur keine höheren finanziellen und personellen Beitragsleistungen als heute erwachsen;
- über die zwölf Gründungsmitglieder hinaus werden keine weiteren Mitglieder der IMH in die Trägerschaft einbezogen;

- die Gründungsmitglieder der IMH tragen 100.000 EUR p.a. plus zwei Personalstellen zur Ausstattung der Geschäftsstelle bei (Gesamtbeitrag ≈250.000 EUR, plus Projekt-mittel) und erhalten dafür ein Drittel der Stimmen in den Gremien der MRH;
- ein förmlicher Ausschluss der IMH-Mitglieder vom Stimmrecht bei bestimmten Ent-scheidungen erübrigt sich (bei politischen und strategischen Beschlüssen gilt weiter-hin das Konsensprinzip in Verbindung mit dem „Stillhaltegebot“);
- mit der Arrondierung in Westmecklenburg ist der Gebietserweiterungsprozess der MRH abgeschlossen;
- der Großen Kreisstadt Lüneburg wird kein Trägerstatus neben dem Landkreis Lüne-burg zugestanden.

Die vorliegenden Vertragswerke tragen den Maßgaben der Ausschüsse vollständig Rech-nung.

Die Vertragswerkeschließen den Gesamtprozess der Evaluation, Zielfindung und Neuorgani-sation der MRH ab, den Anlage 1 wiedergibt. Der formelle Abschluss erfolgt im Frühjahr 2017, wenn die Gremien aller Träger und IMH-Mitglieder zugestimmt haben.

Einen Gesamtüberblick über die neue Organisationsstruktur und die Aufgaben der Gremien gibt Anlage 2.

#### Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg

Der Vertrag- Anlage 3 - löst das bisherige Verwaltungsabkommen der Länder, Kreise und Städte über die Zusammenarbeit in der Metropolregion ab. Die zwölf Gründungsmitglieder der IMH werden Vertragspartner und Mitträger der Regional Kooperation. Ziel dieser institutio-nellen Erweiterung ist die Verbreiterung und Vertiefung der Zusammenarbeit speziell auf den Handlungsfeldern Wirtschaft, Innovation und Wissenstransfer, Bildung und Fachkräfte sowie die Erzielung nachhaltiger Effekte für die Profilierung der Region nach innen und außen, für die Projektarbeit und die Projektmittelakquisition.

Bei der Stimmen- und Sitzverteilung im strategischen und im operativen Beschlussgremium (Regionsrat und Lenkungsausschuss) wurde eine annähernde Gleichverteilung der Stim-menanteile für die Teilräume bzw. die drei „Bänke“ Länder/Bezirke, Kreise/Städte/Kommun-en und Wirtschaft/Sozialpartner angestrebt. Ein rechnerisch exaktes Ergebnisbild ließ sich dabei nicht herstellen; die Verteilung gewährleistet aber

- den zugesagten 1/3-Stimmenanteil für die IMH-Mitglieder,
- die Berücksichtigung der Teilräume und verschiedenen Institutionen innerhalb der IMH,
- den Proporz zwischen den Bänken,
- den Proporz zwischen den Teilräumen über die Bänke hinweg,
- eine tragfähige Gremiengröße.

Tabelle1

<b>Regionsrat</b>	Stimmen HH	Stimmen MV	Stimmen NI	Stimmen SH	weitere Stimmen	<i>beratende Stimmen*</i>
Landesregierung	1	1	1	1		
Kreise / kreisfr. Städte		1	1	1		
Kreisang. Kommunen		1	1	1		
IHK / HwK	1	1	1	1		
UV und DGB					2	
<i>Kommunalbeirat</i>						1
<i>Unternehmensbeirat</i>						1

Insgesamt 16 Stimmen, 18 Sitze(\* Sitze ohne Stimmrecht)

Tabelle 2

<b>Lenkungsausschuss</b>	Stimmen HH	Stimmen MV	Stimmen NI	Stimmen SH	weitere Stimmen	<i>beratende Stimmen*</i>
Landesregierung	1	1	1	1		4
HH-Bezirke	2					
Kreise / kreisfr. Städte		1	1	1		
Kreisang. Kommunen		1	1	1		
IHK / HwK	1	1	1	1		
UV und DGB					2	

Insgesamt 18 Stimmen, 22 Sitze (\* Sitze ohne Stimmrecht)

In der Trägerversammlung und im Regionsrat gilt das Konsensprinzip in Verbindung mit dem Stillhaltegebot (wer Bedenken hegt, aber von einem Beschluss materiell nicht betroffen ist, enthält sich der Stimme). Im Lenkungsausschuss gilt bei bestimmten Beschlüssen das Konsensprinzip und im Übrigen das Mehrheitsprinzip (vergl. Artikel 3, 4 und 5 des Kooperationsvertrages).

Diese Verteilung gewährleistet

- den zugesagten 1/3-Stimmenanteil für die IMH-Mitglieder,
- die Berücksichtigung der Teilräume und verschiedenartigen Institutionen innerhalb der IMH,
- den Proporz zwischen den Bänken,
- den Proporz zwischen den Teilräumen über die Bänke hinweg,
- eine tragfähige Gremiengröße.

Satzung des zu gründenden Vereins „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“

Der Satzungsentwurf - Anlage 4 - ist juristisch und steuerrechtlich geprüft worden. Etliche Förderprogramme der EU und des Bundes verlangen von Projektträgern mit der Rechtsform ‚Verein‘ die Gemeinnützigkeit. Zur Erlangung der Gemeinnützigkeit sind in den §§ 2 und 3 der Satzung die zum Tätigkeitsspektrum des Projektbüros passenden gemeinnützigen Zwecke aus der Abgabenordnung (AO) und entsprechende Projektbeispiele aufgeführt (in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt).

Der Verein ist als rechtsverleihende Hülle ohne Eigenleben konzipiert und soll die Beschlüsse des Lenkungsausschusses MRH ausführen; § 2 Abs. 2 gewährleistet das.

Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise

Die Vollsitzung der Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise hat am 31.05.2016 über die Neuorganisation der Metropolregion Hamburg beraten und bei einer Enthaltung (Kreis Steinburg) folgenden Beschluss gefasst:

„Die Vollsitzung empfiehlt den Kreistagen, der Bürgerschaft und der Ratsversammlung, dem Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg zuzustimmen und die Mitgliedschaft des Kreises bzw. der Stadt in dem zu gründenden Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ auf Basis des vorliegenden Satzungsentwurfes zu beschließen.“

### **Zusätzliche Information zu Zielen und Inhalten:**

Als Anlage 5 ist eine Übersicht zu Zielen und Maßnahmen des Strategischen Handlungsrahmens der MRH 2016 - 2020 angefügt, der nach heutigem Stand voraussichtlich Anfang 2017 von dem Regionsrat der MRH, sobald dieser konstituiert ist, beschlossen wird.

Als Anlage 6 ist der Strategische Handlungsrahmen der MRH 2016 – 2020 mit Stand 18.12.2015 beigefügt (siehe oben).

Beide Anlagen sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung dieser Vorlage.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Chronologie

Anlage 2: Organisationsstruktur neu MRH

Anlage 3: Kooperationsvertrag MRH

Anlage 4: Satzung Projektbüro e.V.

Anlage 5: Übersicht der Ziele und Maßnahmen des Strategischen Handlungsrahmens der MRH 2016 -2020

Anlage 6: Strategischer Handlungsrahmen der MRH für die Jahre 2016 - 2020

Senator F. - P. Boden

## Anlage 1

### **Chronologie des Ziel- und Strukturfindungsprozesses der Metropolregion Hamburg**

Den Eintritt der Städte Lübeck und Neumünster, des Kreises Ostholstein, der Landkreise Ludwigslust und Nordwestmecklenburg sowie des Landes Mecklenburg-Vorpommern in die Metropolregion Hamburg (MRH) im Jahr 2012 hatten die Vertragspartner mit dem **Auftrag** verbunden, Ende 2013 eine Überprüfung der Strukturen der Regional Kooperation in Angriff zu nehmen (*Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit in der MRH vom 20.04.2012*).

Dabei sollte zugleich eine Lösung für den offensiv vorgetragenen Wunsch der Kammern in der MRH entwickelt werden, die Verwaltungskooperation der Länder, Kreise und Städte zu einer öffentlich-privaten Kooperation mit der Wirtschaft zu erweitern.

#### Der Gesamtprozess umfasste bisher folgende Schritte:

##### **2011/2012 Gespräche über die Einbeziehung der Wirtschaft in die Kooperation**

11.6.2013 Gründung des Vereins „Initiative Pro Metropolregion Hamburg“ (IMH) e.V. der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, des UV Nord und DGB Nord. MRH und IMH e.V. räumen sich gegenseitig einen Gaststatus ein.

##### **2013/2014 Evaluation der regionalen Zusammenarbeit 2010-2013**

Ziele, Aufgaben, Strukturen, Instrumente und Prozessabläufe, gutachterliche Empfehlungen (*Endbericht Prof. Dr. Wiechmann, TU Dortmund, 31.3.2014*).

##### **2012-2015 Zielfindungsdiskussion**

1. In Schleswig-Holstein: Workshops „Zukunft der MRH“ der ARGE Hamburg-Rand und der Staatskanzlei am 21.9.2012 und 7.4.2014;
2. der Träger der MRH mit Beteiligung des IMH e.V.: Workshops „Ziele“ am 14.11.2014 und „Strukturen“ am 12.12.2014 (*Endbericht Prof. Dr. Wiechmann, TU Dortmund, 14.4.2015*);
3. Diskussionspapier Teil A - Themenfelder, Oberziele und Maßnahmen - Stand 26.6.2015;
4. Stellungnahme der Fachausschüsse der Kreise und Städte zu Teil A (Sept. - Nov. 2015);
5. Entwurf des „Strategischen Handlungsrahmens MRH 2016-2020“ - Stand 18.12.2015.

##### **2015-2016 Strukturdiskussion**

1. Aufbauend auf den Workshops „Ziele“ und „Strukturen“ Ende 2014: Diskussionspapier Teil B - Strukturmodelle - Stand 26.6.2015;
2. Spitzengespräch von Vertretern der Länder, Kreise/Städte und des IMH e.V. am 7.8.2015: Verständigung auf das Strukturmodell 3 - mit erweiterter Trägerschaft und Gründung eines Vereins „Projektbüro MRH e.V.“ - als Vorschlag an die Gremien der Träger und der IMH;
3. Stellungnahme der Fachausschüsse der Kreise und Städte zu Teil B (Sept. - Nov. 2015);
4. Entwurf des Kooperationsvertrages MRH und der Satzung des Projektbüro MRH e.V. (Okt. 2015 - April 2016);
5. der IMH e.V. sagt zu, 100.000 € Verfügungsmittel und zwei Personalstellen für die MRH bereitzustellen und erfüllt damit die Bedingungen für den angebotenen 1/3-Stimmenanteil in den Gremien der MRH; der Lenkungsausschuss verabschiedet am 13.5.2016 die Entwürfe des Kooperationsvertrages MRH und der Satzung des Projektbüro MRH e.V.

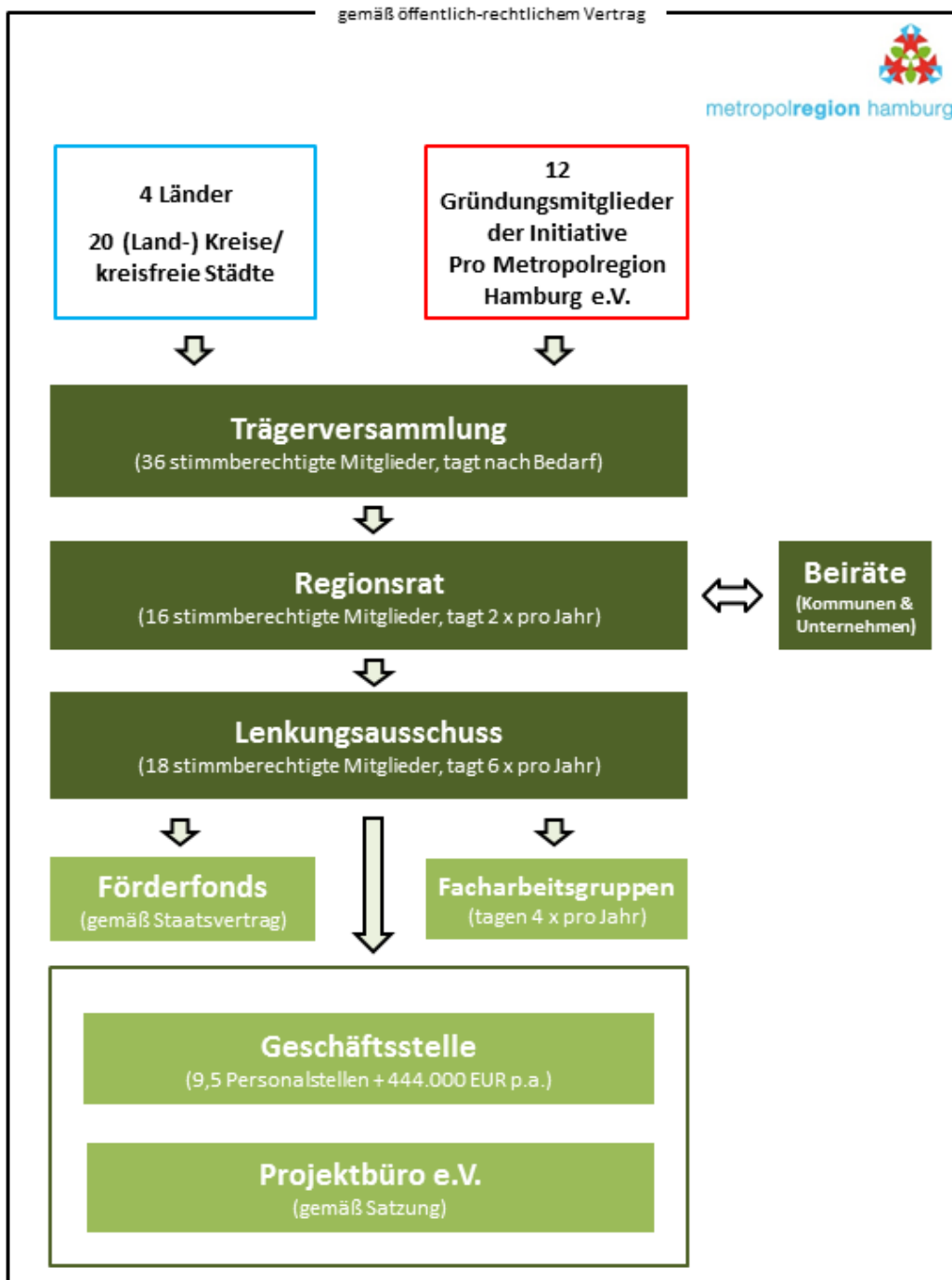
#### Die weiteren Schritte werden sein:

Juni bis Okt. 2016 Beschlussfassungen der Landesregierungen, der Gremien der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Mitglieder des IMH e.V. über den Kooperationsvertrag MRH und die Gründung des Projektbüro MRH e.V.

Anfang 2017 Unterzeichnung der Vertragswerke.



## Zukünftige Organisationsstrukturen der Metropolregion Hamburg



## **Trägerversammlung**

In der Trägerversammlung sind alle 36 Träger der Metropolregion Hamburg mit je einer Stimme vertreten. Sie tritt anlassbezogen zusammen, wenn Entscheidungen über Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die Metropolregion Hamburg zu treffen sind wie Veränderungen des Kooperationsraumes, der Trägerschaft, der Organisationsstruktur oder der Beiträge zur personellen und finanziellen Ausstattung der Geschäftsstelle.

## **Regionsrat**

Der Regionsrat tagt zweimal pro Jahr und legt die strategische Ausrichtung der Metropolregion fest. Er ist zuständig für Politik und Programmatik der Zusammenarbeit und trifft Entscheidungen in Angelegenheiten, die eine Abstimmung auf Spitzenebene (Staatssekretäre, Landräte, Bürgermeister und Hauptgeschäftsführer) erfordern. Der Regionsrat umfasst sechzehn stimmberechtigte Mitglieder, die die Belange der Länder, Landkreise/kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Kommunen und der Wirtschaft und Sozialpartner vertreten. Er beschließt u.a. den Strategischen Handlungsrahmen und überprüft dessen Zielerreichung. Seine Beschlüsse sind bindend für den Lenkungsausschuss, die Facharbeitsgruppen und die Geschäftsstelle.

## **Lenkungsausschuss**

Der Lenkungsausschuss tagt sechsmal pro Jahr. Auf Grundlage der Beschlüsse des Regionsrates legt der Lenkungsausschuss die operationellen Ziele und Maßnahmen fest (u.a. Arbeitsprogramm) und überwacht die nachfolgenden Umsetzungsprozesse und ihre Ergebnisse (Monitoring). Beschlüsse des Lenkungsausschusses sind bindend für die Geschäftsstelle, die Facharbeitsgruppen und für den Verein Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.. Weitere Aufgaben sind u.a.:

- Beschluss des Finanzplans zur Verwendung der Sachmittel der Geschäftsstelle;
- Einsetzung, Auflösung oder Veränderung von Facharbeitsgruppen;
- Anerkennung von einzelnen Projekten als Leitprojekte der Metropolregion Hamburg;
- Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg;

Der Lenkungsausschuss umfasst achtzehn stimmberechtigte Mitglieder (Vertreter der zuständigen Länderressorts, Landräte, Bürgermeister, Geschäftsführer der IMH-Gründungsmitglieder).

## **Beiräte**

Die Struktur der Metropolregion Hamburg sieht die Einrichtung von zwei Beiräten vor, die die strategische Ebene beratend unterstützen und ein wichtiges Bindeglied zwischen den Kommunen bzw. Unternehmen und dem Regionsrat darstellen. Der Kommunalbeirat gibt Städten und Gemeinden aus der Metropolregion Hamburg eine neue Plattform, in der die Meinungen sowie Anliegen zu kommunalen und regionalen Themen zusammengeführt werden. Der Unternehmensbeirat umfasst die Unternehmen aus der Gruppe der assoziierten Mitglieder des Vereins Initiative pro Metropolregion Hamburg e.V.. Der Regionsrat kann bei Bedarf weitere Beiräte einsetzen.

## **Förderfonds**

Die Länder unterhalten auf Basis eines Staatsvertrages die Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg/Niedersachsen und Hamburg/Schleswig-Holstein mit einem Gesamtbudget von 2,7 Millionen pro Jahr. Die ländereigenen Geschäftsstellen der Förderfonds sind zuständige Bewilligungsbehörden für die Bearbeitung der Förderanträge und das Verwalten der Mittel. Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Lenkungsausschuss nach vorheriger Antragsprüfung durch die Geschäftsstellen der Förderfonds. Bei den Förderprojekten ist zwischen kommunalen Einzelprojekten (z.B. kommunale Park+Ride-Anlagen) und vom Lenkungsausschuss beschlossenen Leitprojekten (z.B. ein regionsweites Gewerbeflächenentwicklungskonzept) zu unterscheiden. Leitprojekte können bis zu 80 %, kommunale Einzelprojekte mit bis zu 50 % gefördert werden.

## **Facharbeitsgruppen**

Für den fachlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch und die Entwicklung von (Leit-) Projekten der Metropolregion setzt der Lenkungsausschuss Facharbeitsgruppen ein (aktuell: Bildung, Klimaschutz und Energie, Naturhaushalt, Siedlungsentwicklung, Tourismus, Verkehr, Wirtschaft). Die Themen, Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen der Facharbeitsgruppen werden im jeweiligen Arbeitsprogramm der Metropolregion Hamburg bestimmt. Die Facharbeitsgruppen melden der Geschäftsstelle den für ihre Tätigkeiten erforderlichen Bedarf an Sachmitteln im Rahmen des jeweiligen Finanzplanes an.

## **Geschäftsstelle**

Die Träger der Metropolregion unterhalten zur Unterstützung ihrer regionalen Zusammenarbeit eine Geschäftsstelle mit Sitz in Hamburg. Diese Geschäftsstelle ist die offizielle Adresse der Metropolregion und organisatorisch sowie räumlich an die Hamburger Wirtschaftsbehörde angebunden. Zu den Aufgaben gehören u.a. die Gremienbetreuung und das Management der gemeinsamen Themen und Projekte. Die Träger entsenden insgesamt 9,5 Personalstellen auf Referenten- bzw. Sachbearbeiterebene in die Geschäftsstelle. Außerdem stellen sie der Geschäftsstelle durch ihre jährlichen Beiträge (je Land=51.000 EUR; je Landkreis/kreisfreie Stadt=7.000 EUR; Wirtschaft und Sozialpartner insgesamt=100.000 EUR) insgesamt Sachmittel in Höhe von 444.000 EUR zur Verfügung. Aus diesen Sachmitteln werden u.a. folgende Vorhaben finanziert:

- Projekte bzw. Veranstaltungen der Facharbeitsgruppen und Geschäftsstelle
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- eine oder mehrere Assistenzkräfte für die Geschäftsstelle
- Eigenmittel für Drittmittelprojekte des Projektbüro e.V.

Die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg ist eine Einrichtung ohne Rechtsfähigkeit und Arbeitgeber- bzw. Dienstherrnenfähigkeit.

## **Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.**

Die Metropolregion Hamburg ist im Vergleich der elf Metropolregionen in Deutschland die einzige ohne eine rechtliche Handlungsebene. Alle sind - in unterschiedlichen Varianten - rechtlich organisiert (u.a. GmbH, Verein, Körperschaft ö.R., als Regionalverband). Um große und regionsweite Projekte (wie z.B. „Schaufenster Elektromobilität“ der MR Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH) durchführen, dazu Drittmittel akquirieren und ggf.

Personal einstellen zu können, wird ein Verein „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ gegründet. Insbesondere kommen für den Verein folgende Projektkonstellationen in Betracht:

- Projektbüro ist Projektträger und Antragsteller bei EU- oder Bundesförderprogrammen.
- Projektbüro ist Projektträger und Antragsteller bei den MRH-Förderfonds der Länder:
  - o Zur Durchführung eines Leitprojekts bzw. eines Projektes, das im regionsweiten Interesse der Metropolregion Hamburg liegt.
  - o Um Eigenmittel für ein aus EU- oder Bundesmitteln gefördertes Projekt aufbringen zu können.
- Eine kommunale Gebietskörperschaft ist Träger eines regionalen Projektes und Antragsteller bei den MRH-Förderfonds der Länder. Das Projektbüro ist Projektpartner und erhält für bestimmte Arbeitspakete gemäß einer Kooperationsvereinbarung Fördergelder vom Projektträger weitergeleitet.

Alle Träger der Metropolregion und damit auch die Länder werden Mitglied im Verein. Alle Entscheidungen für das „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ sollen faktisch im Lenkungsausschuss der Metropolregion getroffen und vom Vereinsvorstand - bestehend aus Mitgliedern des Lenkungsausschusses - umgesetzt werden. Das „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ soll ausschließlich als rechtsverleihende Hülle innerhalb der MRH-Organisation dienen, wird also selber nicht aktiv. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben, somit gibt es kein Vereinsvermögen.

Die MRH-Geschäftsstelle soll mit der Vereinsgeschäftsführung betraut werden und einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ schließen, auf dessen Basis sie alle Aufgaben des „Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V.“ durchführen wird. Der Leiter der Geschäftsstelle soll Geschäftsführer des Vereins werden. Für die Laufzeit größerer Projekte soll der Verein aus Drittmitteln finanziert Personal einstellen können, das in die Geschäftsstelle integriert wird.



## Kooperationsvertrag

über die Zusammenarbeit  
in der Metropolregion Hamburg

**Stand: 01.06.2016**

## **Kooperationsvertrag**

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,

dem Land Mecklenburg-Vorpommern,

dem Land Niedersachsen,

dem Land Schleswig-Holstein,

den mecklenburg-vorpommerschen Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie der kreisfreien Landeshauptstadt Schwerin,

den niedersächsischen Landkreisen Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade und Uelzen

den schleswig-holsteinischen Kreisen Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie den kreisfreien Städten Hansestadt Lübeck und Neumünster;

den Industrie- und Handelskammern IHK zu Flensburg, Handelskammer Hamburg, IHK zu Kiel, IHK zu Lübeck, IHK Lüneburg-Wolfsburg, IHK zu Schwerin und IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum,

den Handwerkskammern Hamburg, Lübeck und Schwerin,

der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und in Schleswig-Holstein e.V.,

dem Bezirk Nord des Deutschen Gewerkschaftsbundes

- nachfolgend „Träger“ genannt -

**über ihre Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg**

## **P r ä a m b e l**

Deutschlands zweitgrößte Stadt Hamburg und die sie umgebenden ländlichen und städtischen Räume in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bilden zusammen die Regionalkooperation Metropolregion Hamburg. Als bedeutende europäische Region ist sie wirtschaftlicher Wachstumsmotor Norddeutschlands, Drehscheibe für den internationalen Güter- und Dienstleistungsaustausch, bedeutender Wissenschafts- und Forschungsstandort, ein gemeinsamer Arbeitsmarkt für rund 2,6 Millionen Erwerbstätige und ein höchst attraktiver Lebensraum mit besonderen kulturellen und naturräumlichen Qualitäten.

Um die Zukunftschancen der Metropolregion Hamburg und Norddeutschlands in nachhaltiger Weise zu verbessern, die regionale Wirtschaft und Beschäftigung im globalen Wettbewerb zu stärken und den Zusammenhalt (Kohäsion) zwischen ländlichen und städtischen Räumen zu fördern, wollen die Länder, die kommunalen Gebietskörperschaften, die Wirtschaft und die Sozialpartner in gemeinschaftlicher Verantwortung zusammenarbeiten.

Die Metropolregion Hamburg mit ihren über 5 Millionen Einwohnern verfügt über eine kritische Masse, um ihre Ziele durch gemeinsame Aktivitäten und Projekte besonders dann zu erreichen, wenn die Wirkungskraft und -reichweite eines Aufgabenträgers allein nicht ausreichen würde. Sie versteht sich nicht als Konkurrenz zu den in ihren Teilregionen bestehenden Organisationen, Initiativen und Netzwerken. Die Metropolregion ist vielmehr die einzige Plattform, bei der Akteure aus Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein länder- und ebenenübergreifend zusammenarbeiten. Der Erfolg dieser Zusammenarbeit, deren Grundprinzip die Freiwilligkeit ist, fußt auf einer Kultur des vertrauensvollen und aktiven Miteinanders. Gemeinsam können die Stärken und Chancen der Teilräume wirkungsvoller entfaltet und vorhandene Schwächen und Risiken besser gemeistert werden.

Als Impulsgeber für die Regionalentwicklung formuliert die Metropolregion Hamburg Strategien und Handlungsansätze, initiiert und entwickelt Kooperationsprojekte und setzt sie gemeinsam mit den Akteuren um. Ihr projektorientiertes Handeln konzentriert sich dabei auf Aufgaben, die insbesondere auf dieser regionalen Ebene wahrgenommen werden können. Die Metropolregion versteht sich dabei als offen und variabel. Wo immer es angebracht ist, sind interessierte Partner, auch außerhalb ihrer Grenzen, eingeladen, an ihren Projekten und Aktivitäten mitzuwirken. Aufgrund ihrer Lage im Schnittpunkt der Verkehrsachsen zwischen Zentraleuropa und dem Ostseeraum hat auch die Kooperation mit anderen in- und ausländischen Regionen für die Metropolregion Hamburg einen hohen Stellenwert. Aktive Nachbarschaftspolitik in einer weltoffenen Region überwindet Grenzen.

Die Kooperation in der Metropolregion Hamburg gilt es weiter zu stärken.

## **Artikel 1**

### **Kooperationsraum der Metropolregion Hamburg**

- (1) Der Kooperationsraum der Metropolregion Hamburg umfasst
- in Mecklenburg-Vorpommern die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg sowie die kreisfreie Landeshauptstadt Schwerin,
  - in Niedersachsen die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Stade und Uelzen,
  - in Schleswig-Holstein die Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn sowie die kreisfreien Städte Hansestadt Lübeck und Neumünster,
  - die Freie und Hansestadt Hamburg.
- (2) Der in Art. 1, Abs. 1 definierte Kooperationsraum legt auch das Fördergebiet für die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg fest. Abweichende Regelungen können in den gemeinsamen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg getroffen werden.

## **Artikel 2**

### **Zweck und Ziele der Zusammenarbeit**

- (1) Ziele der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg sind die Erhöhung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie die Stärkung der Sichtbarkeit nach Außen sowie der Zusammenhalt und die Kooperation innerhalb der Region. Die Metropolregion Hamburg will ihre wirtschaftliche, technologische, räumliche, soziale und kulturelle Entwicklung als gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraum vorantreiben.
- Dazu wird sie die themen- und projektbezogene Zusammenarbeit durch Förderung sowie Initiierung von Maßnahmen und Aktivitäten intensivieren. Zudem strebt sie die weitere Vernetzung und Interaktion von Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Unternehmen, Wissenschaft und Sozialpartnern in der Metropolregion Hamburg an.
- Die Zusammenarbeit beruht auf freiwilliger Selbstverpflichtung.
- (2) Die konkreten Zielformulierungen werden nach Maßgabe der folgenden Artikel durch die Gremien im Rahmen ihrer Aufgaben und Verantwortung vorgenommen und regelmäßig angepasst. Diese Struktur schließt einen Verein Projektbüro e.V. mit ein.

## **Strukturen der Metropolregion Hamburg**

### **Artikel 3**

#### **Trägerversammlung**

- (1) Die Trägerversammlung tritt zusammen, wenn Entscheidungen über Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung für die Metropolregion Hamburg zu treffen sind sowie auf Antrag eines Trägers. Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung sind insbesondere Veränderungen des Gebietes, der Trägerschaft, der Organisationsstruktur der Metropolregion Hamburg oder der Beiträge zur personellen und finanziellen Ausstattung der Geschäftsstelle. Die Trägerversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden des Regionsrates einberufen und geleitet.
- (2) Der Trägerversammlung gehören an:
- ein Staatsrat oder eine Staatsrätin der Freien und Hansestadt Hamburg sowie jeweils ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,
  - die Landräte oder Landrätinnen der (Land-)Kreise und die (Ober-)Bürgermeister oder (Ober-)Bürgermeisterinnen der kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins,
  - die Hauptgeschäftsführer oder Hauptgeschäftsführerinnen der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und der Vereinigung der Unternehmensverbände sowie der oder die Vorsitzende des DGB-Bezirks Nord.

Der oder die Vorsitzende des Lenkungsausschusses und die Leitung der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

- (3) In der Trägerversammlung hat jeder Träger eine Stimme. Bei Beschlüssen gilt das Konsensprinzip mit der Möglichkeit der Stimmenthaltung.

### **Artikel 4**

#### **Regionsrat**

- (1) Dem Regionsrat obliegt die strategische Steuerung der Metropolregion Hamburg. Er ist zuständig für Politik und Programmatik der Zusammenarbeit und trifft Entscheidungen in Angelegenheiten, die eine Abstimmung auf Spitzenebene erfordern. Er beschließt die grundsätzliche strategische Ausrichtung, überprüft deren Zielerreichung und gibt Impulse für die inhaltliche und strukturelle

Weiterentwicklung der Zusammenarbeit. Zu seinen Aufgaben zählt auch die Einsetzung, Auflösung oder Veränderung weiterer Beiräte als die in Art. 7 und 8 aufgeführten. Die Beschlüsse des Regionsrates sind bindend für die operative Steuerungs- und Umsetzungsebene.

(2) Dem Regionsrat gehören an:

- ein Staatsrat oder eine Staatsrätin der Freien und Hansestadt Hamburg sowie jeweils ein Staatssekretär oder eine Staatssekretärin der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,
- jeweils ein Landrat, eine Landrätin, ein (Ober-)Bürgermeister oder eine (Ober-)Bürgermeisterin der (Land-)Kreise und kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins,
- jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der kreisangehörigen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins.
- insgesamt sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Vereinigung der Unternehmensverbände und des DGB-Bezirks Nord.

Im Regionsrat hat jeder Vertreter bzw. jede Vertreterin der Länder, (Land-)Kreise und kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner eine Stimme. Bei seinen Beschlüssen gilt das Konsensprinzip mit der Möglichkeit der Stimmenthaltung.

Der oder die Vorsitzende des Lenkungsausschusses und der einzelnen Beiräte (Art. 7 und 8) sowie die Leitung der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Der Regionsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Regel tritt er zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen.

## **Artikel 5**

### **Lenkungsausschuss**

(1) Dem Lenkungsausschuss obliegt die operative Steuerung der Metropolregion Hamburg. Auf Grundlage der Beschlüsse des Regionsrates legt er die operationellen Ziele und Maßnahmen fest und überwacht die nachfolgenden Umsetzungsprozesse und ihre Ergebnisse.

(2) Dem Lenkungsausschuss gehören an:

- jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein,
- jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der (Land-)Kreise und kreisfreien Städte Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins,
- jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der kreisangehörigen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins,
- zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Bezirksämter der Freien und Hansestadt Hamburg,
- insgesamt sechs Vertreter oder Vertreterinnen der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern, der Vereinigung der Unternehmensverbände und des DGB-Bezirks Nord.

Im Lenkungsausschuss hat jeder Vertreter bzw. jede Vertreterin der (Land-)Kreise und kreisfreien Städte, der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner eine Stimme. Die Vertreter bzw. Vertreterinnen der Länder haben pro Land eine Stimme.

Die Leitung der Geschäftsstelle sowie die in Art. 15 Abs. 2 benannten Ansprechpartner der Träger nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(3) Zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses gehören:

- a) Beschluss und Fortschreibung des Arbeitsprogramms;
- b) Beschluss des Finanzplans;
- c) Entscheidungen über die Verwendung der laufenden Sachmittel der Metropolregion;
- d) Überwachung der Umsetzungsprozesse und ihrer Ergebnisse;
- e) Initiierung von Projekten;
- f) Einsetzung, Auflösung oder Veränderung von Facharbeitsgruppen;
- g) Ernennung und Abberufung der Leitung der Geschäftsstelle;
- h) Beschluss über den Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Verein Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V..

Bei Entscheidungen gilt hier das Mehrheitsprinzip nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses.

(4) Der Lenkungsausschuss ist ebenfalls zuständig für:

- a) die Anerkennung von einzelnen Projekten oder Projektgruppen als Leitprojekte der Metropolregion Hamburg;
- b) die Entscheidung über die Durchführung von Gemeinschaftsprojekten der staatlichen und der aus dem Bereich Wirtschaft stammenden Träger;
- c) die Entscheidungen über Anträge auf Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg;
- d) die Zustimmung zu den gemeinsamen Förderrichtlinien gemäß Art. 16 Abs. 2;
- e) die Delegation von Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen aus Förderfondsmitteln auf die Förderfonds-Geschäftsstellen;
- f) Beschlüsse oder nach außen gerichtete Festlegungen gemäß Art. 3 Abs. 3 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit und der Förderfonds in der Metropolregion Hamburg.

Bei Entscheidungen gilt hier das Konsensprinzip mit der Möglichkeit der Stimmenthaltung. Spricht sich ein Vertragspartner gegen ein Projekt aus, soll dieser die von der eigenen Teilnahme unabhängige Durchführung des Projektes durch andere Gebietskörperschaften gleichwohl nicht verhindern. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Beschlüsse des Lenkungsausschusses sind bindend für die Geschäftsstelle, die Facharbeitsgruppen und für den Verein Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V..

(6) Der Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt in der Regel bis zu sechsmal jährlich zu Sitzungen zusammen.

## **Artikel 6**

### **Facharbeitsgruppen**

(1) Die Facharbeitsgruppen unterstützen den Lenkungsausschuss bei der Erledigung seiner Aufgaben und bei der Entwicklung von Projekten.

(2) Die Themen, Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen der Facharbeitsgruppen werden im jeweiligen Arbeitsprogramm der Metropolregion Hamburg bestimmt. Darüber hinaus kann der Lenkungsausschuss den Facharbeitsgruppen Sonderaufträge erteilen und die Facharbeitsgruppen können weitere Themen behandeln. Zur Abstimmung werden ihre Leitungen nach Bedarf in den Lenkungsausschuss eingeladen.

- (3) Die Facharbeitsgruppen sollen mindestens viermal jährlich tagen. Für eine ausreichende Organisation der Facharbeitsgruppen (Festlegung und Pflege des Teilnehmerkreises, Vorbereitung der Sitzungen, Protokollerstellung, Berichtspflichten an den Lenkungsausschuss, Abstimmung mit anderen Facharbeitsgruppen) sind die Leitungen verantwortlich.
- (4) Die Facharbeitsgruppen melden der Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg den für ihre Tätigkeiten erforderlichen Mittelbedarf im Rahmen des jeweiligen Finanzplanes an. Die Leitungen der Facharbeitsgruppen legen dem Lenkungsausschuss jeweils am Jahresanfang einen Bericht über die Aktivitäten des abgelaufenen Jahres sowie einen Ausblick auf das neue Jahr vor.

## **Artikel 7**

### **Kommunalbeirat**

- (1) Der Kommunalbeirat begleitet und berät den Regionsrat bei der Erledigung seiner Aufgaben. Er soll mindestens zweimal jährlich tagen.
- (2) Der Kommunalbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer eines Jahres. Der Vorsitz soll rotierend von einer Vertreterin oder einem Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins wahrgenommen werden. Der oder die Vorsitzende nimmt als Vertreter oder Vertreterin des Kommunalbeirates mit beratender Stimme an den Sitzungen des Regionsrates teil (Art. 4, Abs. 2).
- (3) Mitglieder des Beirates können Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden Mecklenburg-Vorpommerns, Niedersachsens und Schleswig-Holsteins sowie der Bezirksämter der Freien und Hansestadt Hamburg sein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **Artikel 8**

### **Unternehmensbeirat**

- (1) Der Unternehmensbeirat begleitet und berät den Regionsrat bei der Erledigung seiner Aufgaben. Er soll mindestens zweimal jährlich tagen.
- (2) Der Unternehmensbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der oder die Vorsitzende nimmt als Vertreter oder Vertreterin des Unternehmensbeirates mit beratender Stimme an den Sitzungen des Regionsrates teil (Art. 4, Abs. 2).
- (3) Mitglieder des Beirates sind die Unternehmen aus der Gruppe der assoziierten Mitglieder des Vereins Initiative pro Metropolregion Hamburg e.V.

## **Geschäftsstelle Metropolregion Hamburg**

### **Artikel 9**

#### **Geschäftsstelle**

- (1) Die Träger unterhalten zur Unterstützung ihrer regionalen Zusammenarbeit eine Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg mit Sitz in Hamburg. Diese Geschäftsstelle ist die offizielle Adresse der Metropolregion.
- (2) Die Geschäftsstelle ist die räumliche Zusammenführung der mit der Aufgabe „Geschäftsstelle Metropolregion Hamburg“ betrauten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der folgenden Träger am Standort Hamburg:
  - Freie und Hansestadt Hamburg,
  - Land Mecklenburg-Vorpommern,
  - Land Niedersachsen,
  - Land Schleswig-Holstein sowie
  - die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg für die mecklenburg-vorpommerschen Landkreise und die kreisfreie Landeshauptstadt Schwerin,
  - der Landkreis Harburg für die unterzeichnenden niedersächsischen Landkreise,
  - der Kreis Segeberg für die unterzeichnenden schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte (Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise),
  - die unterzeichnenden Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, die Vereinigung der Unternehmensverbände, der DGB-Bezirk Nord oder mit ihnen verbundene Institutionen.

### **Artikel 10**

#### **Ausstattung der Geschäftsstelle**

- (1) Die Träger statten die Geschäftsstelle mit folgenden Personal- und Sachmitteln aus:
  - Von den Ländern, (Land-)Kreisen und kreisfreien Städten werden insgesamt sechseinhalb Personalstellen auf Referentenebene [(A13 bis A16 bzw. EGr 13

bis 15)] finanziert und die entsprechenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Geschäftsstelle entsandt:

- die Freie und Hansestadt Hamburg zwei Stellen,
  - das Land Niedersachsen und das Land Schleswig-Holstein jeweils eine Stelle,
  - die acht niedersächsischen Landkreise gemeinsam eine Stelle,
  - die sieben Kreise und zwei kreisfreien Städte aus Schleswig-Holstein gemeinsam eine Stelle,
  - das Land-Mecklenburg-Vorpommern sowie die zwei Landkreise und die kreisfreie Stadt dieses Landes gemeinsam eine halbe Stelle.
- Das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie die zwei Landkreise und die kreisfreie Stadt dieses Landes werden zusätzlich eine Personalstelle auf Sachbearbeiterebene (A9 bis A12 bzw. E9 bis E12) finanzieren und den entsprechenden Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin in die Geschäftsstelle entsenden.
  - Von den unterzeichnenden Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, der Vereinigung der Unternehmensverbände und dem DGB-Bezirk Nord werden insgesamt zwei Personalstellen finanziert und die entsprechenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in die Geschäftsstelle entsandt. Davon wird eine Personalstelle auf Referentenebene finanziert. Eine zweite Personalstelle wird auf Sachbearbeiter- oder Referentenebene finanziert.
  - Aus Mitteln der Metropolregion Hamburg werden eine oder mehrere Assistenzkräfte für die Geschäftsstelle finanziert. Näheres regelt der Lenkungsausschuss mit der Aufstellung des Finanzplans. Die Stelle wird bei der Freien und Hansestadt Hamburg angesiedelt und gemäß deren Regularien ausgeschrieben.
  - Die Träger stellen der Metropolregion Hamburg insgesamt Mittel in Höhe von 444.000 EUR p.a. zur Verfügung; davon tragen die Freie und Hansestadt Hamburg sowie die Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen jeweils 51.000 EUR, die acht niedersächsischen Landkreise insgesamt 56.000 EUR und die übrigen Kreise, Landkreise und kreisfreien Städte jeweils 7.000 EUR. Die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Vereinigung der Unternehmensverbände, der DGB-Bezirk Nord sowie Mitgliedsunternehmen der IMH tragen insgesamt 100.000 EUR.
  - Die Mittel werden jeweils spätestens zum 15.03. eines jeden Jahres durch die Vertragspartner auf ein Konto der Freien und Hansestadt Hamburg mit dem Titel „Gemeinsame Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg“ angewiesen. Die Mittel werden in der Geschäftsstelle nach den

Bestimmungen des Haushaltsrechts der Freien und Hansestadt Hamburg verwaltet.

- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt der Geschäftsstelle Räumlichkeiten, Büroarbeitsplätze und die laufenden Bürobetriebskosten für zehn Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen gemäß der Hamburger Büroarbeitsplatzkostenpauschale kostenfrei zur Verfügung. Die Büroarbeitsplatzkosten für weitere in die Geschäftsstelle entsandte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen werden gemäß der Hamburger Büroarbeitsplatzkostenpauschale aus Sachmitteln der Geschäftsstelle finanziert.

## **Artikel 11**

### **Arbeitgeber und Dienstherrn**

- (1) Die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg ist eine Einrichtung ohne Rechtsfähigkeit und Arbeitgeber- bzw. Dienstherrnenfähigkeit.
- (2) Dienstort der Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen ist die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg.
- (3) Die Arbeitgeber oder Dienstherrn verpflichten sich,
  - die Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen ausschließlich für die Aufgaben der Geschäftsstelle einzusetzen,
  - dem Lenkungsausschuss der Metropolregion Hamburg das alleinige Recht einzuräumen, der Leitung der Geschäftsstelle Aufträge zu erteilen,
  - bei der Ausübung der arbeits- und dienstrechtlichen Befugnisse gegenüber den Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle die Beschlüsse des Lenkungsausschusses zu berücksichtigen und sich mit der Leitung der Geschäftsstelle ins Benehmen zu setzen.

## **Artikel 12**

### **Aufgaben der Geschäftsstelle**

- (1) Grundlage für die Arbeit der Geschäftsstelle sind die Beschlüsse und Aufträge des Lenkungsausschusses sowie das Arbeitsprogramm der Metropolregion Hamburg.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind

- a) die Unterstützung des Lenkungsausschusses, des Regionsrates und der Beiräte sowie ihrer Vorsitzenden bei ihren Aufgaben; dazu zählen insbesondere
- die Organisation der Sitzungen des Lenkungsausschusses, des Regionsrates, der Beiräte und der Trägerversammlung
  - die Vorbereitung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses, des Regionsrates, der Beiräte und der Trägerversammlung in Abstimmung mit den Geschäftsstellen der Förderfonds, den Facharbeitsgruppen, den Vorsitzenden der Beiräte und den zuständigen Aufgabenträgern in der Region<sup>1</sup>,
  - die Ausführung der Beschlüsse bzw. die Koordination ihrer Umsetzung,
- b) die Erstellung von Analysen und Konzepten sowie die Entwicklung von Methoden und Verfahren zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg.
- c) das Management der gemeinsamen Themen und Projekte der Metropolregion Hamburg; dazu zählen insbesondere:
- die Aufstellung des Arbeitsprogramms in Abstimmung mit den Facharbeitsgruppen und den zuständigen Aufgabenträgern in der Region,
  - Koordinationsleistungen bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms<sup>2</sup>,
  - die Organisation von Workshops und Veranstaltungen,
  - das Monitoring des Arbeitsprogramms und das Berichtswesen;
- d) die Öffentlichkeitsarbeit sowie Koordinationsleistungen beim Regionalmarketing für die Metropolregion Hamburg;
- e) die Vertretung der Metropolregion Hamburg in regionalen und überregionalen Gremien;

---

<sup>1</sup> Abstimmungserfordernis nach Lage des Einzelfalles. Zuständige Aufgabenträger sind die Länder, (Land)Kreise und Gemeinden bzw. deren Behörden und Dienststellen sowie Wirtschaftsförderungs-, ÖPNV-, Tourismus-, Marketing- und sonstige Organisationen.

<sup>2</sup> Die Leistungen umfassen speziell die Herstellung des Informationsflusses zwischen dem Lenkungsausschuss und den Fach- und Projektarbeitsgruppen der Metropolregion und die Koordination der Arbeitsgruppen übergreifenden Belange.

- f) die Aufstellung des Finanzplanes, die Verwaltung der Sachmittel und die Auftragsvergabe an externe Dienstleister;
  - g) die Information der Träger bzw. der von ihnen benannten Ansprechpartner über laufende und geplante Aktivitäten der Metropolregion Hamburg;
  - h) die Geschäftsführung des Vereins Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V. sowie die Umsetzung der vom Verein getragenen Projekte in Abstimmung mit den beteiligten Projektpartnern.
- (3) Die inhaltliche Ausgestaltung der genannten Aufgabenbereiche wird vom Lenkungsausschuss konkretisiert.

### **Artikel 13**

#### **Leitung der Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle untersteht einem Leiter oder einer Leiterin, der oder die vom Lenkungsausschuss eingesetzt wird. Die Leitung ist für die Gesamtkoordination der Aufgaben und der Arbeitsabläufe verantwortlich und berichtet dem Lenkungsausschuss. Die Leitung repräsentiert die Geschäftsstelle nach außen.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle ist für die Verwendung der Sachmittel entsprechend dem Finanzplan verantwortlich. Sie ist berechtigt, über zusätzliche Einzelausgaben der Sachmittel bis zu einer Höhe von 20.000 EUR selbst zu entscheiden und den Finanzplan entsprechend anzupassen. Über Änderungen des Finanzplans wird der Lenkungsausschuss regelmäßig unterrichtet.
- (3) Die Leitung der Geschäftsstelle hat die Vorgesetztenfunktion gegenüber den Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der in Art. 9 Abs. 2 genannten Träger. Dienstvorgesetzte bleiben die in Art. 9 Abs. 2 genannten Träger, ebenso finden für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die jeweiligen tariflichen und beamtenrechtlichen Vorschriften der einstellenden Körperschaft weiterhin Anwendung.
- (4) Die Nachbesetzung der Stellen in der Geschäftsstelle nach Art. 10 wird von den Trägern im Einvernehmen mit der Leitung der Geschäftsstelle vorgenommen. Die Leitung der Geschäftsstelle wird hierzu am Auswahlprozess aktiv beteiligt.
- (5) Der Lenkungsausschuss beschließt auf Vorschlag der Leitung der Geschäftsstelle die Stellvertretung.

## **Artikel 14**

### **Finanzplan**

- (1) Zur Verwaltung der jährlich bereitzustellenden Sachmittel wird ein Finanzplan aufgestellt.
- (2) Der Finanzplan der Geschäftsstelle umfasst die von den Trägern jährlich bereitzustellenden Mittel der Metropolregion. Daraus werden insbesondere
  - die in Art. 10, Abs. 1, 4. Spiegelstrich genannten Personalkosten
  - die Sachkosten der Geschäftsstelle,
  - die Reisekosten der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle,
  - die Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation der Metropolregion,
  - Workshops und andere Veranstaltungen,
  - Expertisen und Projekte,
  - Maßnahmen der Facharbeitsgruppen,
  - Datenbeschaffung, Drucksachen, Kartografie u. ä. sowie
  - die nicht von Mitgliedsbeiträgen und Projektfördermitteln gedeckten Kosten des Vereins Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V. auf Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages mit dem Verein finanziert.
- (3) Die Geschäftsstelle stellt den Finanzplan gemäß den Vorplanungen des Arbeitsprogramms, den Bedarfsanmeldungen der Facharbeitsgruppen, den Vorplanungen des Vereins Projektbüro Metropolregion Hamburg e.V. sowie den Beschlüssen des Lenkungsausschusses auf. Sie legt den Finanzplan dem Lenkungsausschuss zur Genehmigung gemäß Art. 5 Absatz 3 b) vor.
- (4) Jeder Träger stellt seinen Finanzierungsanteil im Rahmen der Haushaltsplanung sicher. Die Bereitstellung des Finanzierungsanteils durch den jeweiligen Träger ist Voraussetzung für seine Befugnis zur Mitwirkung in den Gremien der Metropolregion Hamburg. Im Falle des Ausscheidens eines Trägers aus der Mitfinanzierung reduzieren sich die Sachmittel um den entsprechenden Betrag.

## **Artikel 15**

### **Aufgaben der Träger**

- (1) Die interne Abstimmung und Koordination der Behörden, Dienststellen und Organisationen auf Seiten der Träger in Angelegenheiten der Metropolregion Hamburg ist Aufgabe der Träger.
- (2) Die Träger benennen je einen Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin für die Geschäftsstelle, die oder der die Meinungsbildungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse im eigenen Zuständigkeitsbereich koordiniert.

- (3) Die benannten Ansprechpartner und die jeweils entsandten Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle stellen einen regelmäßigen Informationsaustausch sicher.
- (4) Der Informationsfluss zu den Städten und Gemeinden wird i. d. R. von deren eigenen Vertretern oder Vertreterinnen organisiert. Die Träger der Wirtschaft und Sozialpartner verfahren analog mit ihren Organisationen.

## **Artikel 16**

### **Förderfonds**

- (1) Zur Verbesserung der Struktur und zur Entwicklung der Metropolregion Hamburg unterhalten die Länder die Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg/Niedersachsen und Hamburg/Schleswig-Holstein.
- (2) Für die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg erstellen die Länder unter Beteiligung der (Land)Kreise und kreisfreien Städte gemeinsame Richtlinien, die der Zustimmung des Lenkungsausschusses bedürfen.
- (3) Dem Land Mecklenburg-Vorpommern obliegt die Verwaltung des Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen obliegt die Verwaltung des Förderfonds Hamburg/Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein die Verwaltung des Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein. Dort sind die drei Geschäftsstellen der Förderfonds angesiedelt. Die Anteile der Freien und Hansestadt Hamburg werden von Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein abgerufen und zur Weiterleitung an den Zuwendungsempfänger in den jeweiligen Landeshaushalt vereinnahmt. Die Geschäftsstellen der Förderfonds bearbeiten die Förderanträge, erstellen im Einvernehmen mit der Geschäftsstelle der Freien und Hansestadt Hamburg die Beschlussvorlagen dazu und verwalten die Mittel. Wenn Förderungen aus mehr als einem Förderfonds beantragt werden, bestimmen die Geschäftsstellen eine federführende Stelle, die das Einvernehmen aller Geschäftsstellen sicherstellt.

## **Artikel 17**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Der Kooperationsvertrag tritt mit Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein zur zweiten Änderung des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Niedersachsen und dem Land Schleswig-Holstein über die Finanzierung der

Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg und die Fortführung der Förderfonds in Kraft und endet mit Inkrafttreten eines neuen bzw. modifizierten Kooperationsvertrages.

- (2) Die Strukturen und strategischen Ziele der Metropolregion Hamburg sollen alle fünf Jahre einer Bewertung unterzogen werden.
- (3) Die Vereinbarung kann bis zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des nächsten Jahres gekündigt werden. Die Kündigung der Vereinbarung durch einen der Träger berührt nicht die Fortwirkung der Vereinbarung zwischen den übrigen Trägern.



metropolregion hamburg

Anlage 4

## Satzung

des Vereins  
„Projektbüro Metropolregion Hamburg“

**Stand: 13.05.2016**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

(1) Der Verein führt den Namen

### **Projektbüro Metropolregion Hamburg**

(nachfolgend auch „Verein“ genannt).

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

(3) Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beginnt das erste Geschäftsjahr im Laufe eines Kalenderjahres, so ist es ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit in der Metropolregion Hamburg auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet, insbesondere jedoch die Förderung:

- a) der Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO),
- b) der Gesundheit (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AO),
- c) der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO),
- d) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 AO),
- e) des Natur- und Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 8 AO),
- f) der Hilfe für Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO),
- g) der Völkerverständigung (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO),
- h) der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 18),
- i) des Sports (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO),
- j) der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 22 AO),
- k) des Demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 24 AO),
- l) des Bürgerschaftlichen Engagements § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 25 AO).

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch die Unterstützung und Förderung der Metropolregion Hamburg bei der Umsetzung ihrer Ziele und Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der Metropolregion in wirtschaftlicher, technologischer, räumlicher, sozialer und kultureller Hinsicht verwirklicht. Die Unterstützung und Förderung dient vor allem der nachhaltigen Verbesserung der Daseinsvorsorge, der Regionalentwicklung und der regionalen Wirtschaft in der Metropolregion Hamburg.

(2) Der Vorstand und die Geschäftsführung des Vereins werden hiermit von den Mitgliedern angewiesen, für das Handeln des Vereins die in den Gremien der Metropolregion Hamburg gefassten Beschlüsse als bindend zu beachten.

### **§ 3 Aufgaben des Vereins**

(1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Ebenen übergreifende Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Metropolregion Hamburg;
- b) die Förderung von Projekten zur Entwicklung der Metropolregion in den in § 2 Absatz 1 genannten Bereichen:
  - a. Wissenschaft und Forschung: z.B. durch ein Projekt zur Identifizierung optimaler Ladestandorte für Elektromobilität auf Basis eines wissenschaftlichen Standortmodells;
  - b. Gesundheit: z.B. durch ein Projekt zur Identifizierung mit Gesundheitseinrichtungen unterversorgter Teilräume durch Nutzung regionaler Erreichbarkeitsanalysen;
  - c. Kunst und Kultur: z.B. durch ein Theater-Projekt mit szenischen Lesungen an außergewöhnlichen Spielorten in der Metropolregion;
  - d. Denkmalschutz und Denkmalpflege: z.B. durch die Organisation der Tage der Industriekultur am Wasser;
  - e. Natur- und Umweltschutz: z.B. durch die planerische und bauliche Umsetzung von Biotopverbundstrukturen in der Metropolregion;
  - f. Hilfe für Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten: z.B. durch den Erfahrungsaustausch der Städte und Gemeinden in der Region zur stärkeren Integration von Flüchtlingen;
  - g. Völkerverständigung: z.B. durch Inwertsetzung der Orte der Erinnerungskultur entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze;
  - h. Gleichberechtigung von Frauen und Männern: z.B. durch Informationsveranstaltungen mit best-practise-Beispielen für gelungene Gleichberechtigung;
  - i. Sport: z.B. durch die Organisation des Metropolregion Hamburg-Fußball-Turniers für Mädchen-Schulmannschaften;
  - j. Heimatpflege und Heimatkunde: z.B. durch Schaffung mediengestützter KulturLandschaftsRouten durch das Alte Land, die Lüneburger Heide oder das Pinneberger Baumschulland;
  - k. Demokratisches Staatswesen: z.B. durch Begleitung von Bürgerbeteiligungsforen zu großen Verkehrsprojekten (z.B. Dialogforum SchieneNord);
  - l. Bürgerschaftliches Engagement: z.B. durch Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern bei Renaturierungsmaßnahmen von Gewässern;
- c) die Akquisition von Projektfördermitteln;

- d) die Übernahme der Trägerschaft von mit Drittmitteln finanzierten Projekten der Metropolregion Hamburg;
- e) die Durchführung dieser Projekte / von Projekten im Zusammenwirken mit den beteiligten Akteuren;
- f) die Bewirtschaftung der Projektmittel.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Personal anstellen. Das Personal wird in die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg entsandt, die die Vereinsgeschäfte führt.

#### **§ 4 Steuerbegünstigung**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist gemäß § 55 AO selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Vereins sind die Träger der Metropolregion Hamburg gemäß Verwaltungsabkommen/Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit in der Metropolregion Hamburg.

(2) Es können weitere Mitglieder aufgenommen werden. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahmebeschluss. Die Aufnahme weiterer Mitglieder setzt voraus, dass das jeweils neue Mitglied zum Trägerkreis der Metropolregion Hamburg gehört.

#### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragsfrei.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt aus dem Verein,
- b) Austritt aus der Metropolregion Hamburg,
- c) Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds oder
- d) Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der Austritt aus dem Verein kann bis zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des nächsten Jahres erfolgen und nur durch schriftliche Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand erklärt werden.

(3) Bei Austritt aus der Metropolregion Hamburg endet die Vereinsmitgliedschaft zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer schriftlichen Mitteilung bedarf.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die *Vereinsatzung* verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem betroffenen Mitglied ist Gehör zu gewähren. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen. Der Anruf der Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen und aufschiebende Wirkung. Bei Anrufung der Mitgliederversammlung wird über den Ausschluss des Mitglieds durch die Mitgliederversammlung entschieden (§ 9 Abs. 5 lit. i.). Das auszuschließende Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich ist oder von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) an den Vorstand richten. Ergibt sich

hieraus eine veränderte bzw. ergänzte Tagesordnung, so sind alle Mitglieder spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung von dieser in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei Verhinderung von der/dem Ersten bzw. Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden. Ist auch keiner der Stellvertreter anwesend, so leitet das älteste, dazu bereite Mitglied die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Beschlüsse zuständig und stimmt darüber mit den jeweils anwesenden Mitgliedern bzw. den anwesenden Bevollmächtigten der Mitglieder folgendermaßen ab:

- a. Festlegung der Reihenfolge der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit,
- b. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder mit einfacher Mehrheit,
- c. Entgegennahme der Geschäfts- und der Rechnungslegungsberichte mit einfacher Mehrheit,
- d. Bestellung und Abberufung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit,
- e. Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit,
- f. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit,
- g. Aufnahme neuer Mitglieder mit Einstimmigkeit,
- h. Ausschluss von Mitgliedern bei Anrufung der Mitgliederversammlung mit Einstimmigkeit,
- i. Änderung der Satzung mit Einstimmigkeit,
- j. Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit.

Bei allen anderen als den hier aufgeführten Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. der anwesenden Bevollmächtigten der Mitglieder.

(6) Jedes Mitglied entsendet eine/n Bevollmächtigte/n in die Mitgliederversammlung und hat eine Stimme. Bevollmächtigte können auch die Mitglieder des Vorstandes sein; sind diese nicht bevollmächtigt, nehmen sie sowie der/die Geschäftsführer/in des Vereins ohne Stimmrecht an den Versammlungen teil.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Bevollmächtigten beantragt eine geheime Abstimmung. Es zählen die von den anwesenden Bevollmächtigten abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt. Die Beschlüsse werden protokolliert und von dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet.

(9) Die Mitgliederversammlung kann die Beschlüsse zu Absatz 5 auch im schriftlichen Verfahren fassen. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet und mit einer angemessenen Fristsetzung versehen. Die Mitglieder erhalten zu jedem Beschlussgegenstand einen Beschlussvorschlag mit Begründung und ein Formular für die Stimmabgabe. Es zählen nur die fristgerecht abgegebenen Stimmformulare; § 32 Abs. 2 BGB kommt hier nicht zum Tragen. Der Vorstand protokolliert das Abstimmungsergebnis und gibt es den Mitgliedern bekannt. Die abgegebenen Stimmformulare werden dem Protokoll hinzugefügt.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Ersten und dem/der Zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Lenkungsausschusses der Metropolregion Hamburg und aus dem Personenkreis desselben für die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Lenkungsausschuss oder dem Vorstandsamt aus, kann der verbleibende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person aus dem Lenkungsausschuss der Metropolregion Hamburg als kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig.

(5) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- a. die Umsetzung der Beschlüsse des Lenkungsausschusses der Regionalkooperation im Aufgabenbereich des Vereins;
- b. die Einberufung der Mitgliederversammlung und alternativ die Durchführung eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens;
- c. die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- d. der Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages (§ 11 Abs. 3);
- e. der Erlass einer Geschäftsführungsanweisung (§ 11 Abs. 2);
- f. die Überwachung der Tätigkeiten der Geschäftsführung einschließlich der Mittelbewirtschaftung;
- g. die Anstellung von Personal (§ 3 Absatz 2).

Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung erlassene Geschäftsordnung des Vereins.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die grundsätzlich im Anschluss an die Sitzungen des Lenkungsausschusses der Metropolregion Hamburg abgehalten werden. Außerhalb dieses Regelfalles können Sitzungen auf Einladung der/des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall der/des Stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung per Brief oder E-Mail einberufen werden; die Einladungsfrist dazu beträgt mindestens 14 Tage.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der/die Geschäftsführer/in des Vereins oder ein/e Vertreter/in nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Die Beschlüsse werden protokolliert und von dem/der Sitzungsleiter/in unterzeichnet.

(8) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren oder telefonisch fassen. Auch in diesem Fall werden die Beschlüsse protokolliert und von dem/der Sitzungsleiter/in unterzeichnet.

## **§ 11 Geschäftsführung**

(1) Die geschäftlichen Aufgaben des Vereins werden von der Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg wahrgenommen. Ihr/e Leiter/in ist zugleich der/die Geschäftsführer/in des Vereins.

(2) Die Geschäftsführung ist für den allgemeinen Geschäftsgang, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, die Ausführung der Beschlüsse, die Akquisition von Fördermitteln, die Umsetzung der beschlossenen Projekte sowie für die die Mittelbewirtschaftung und die Rechnungslegung des Vereins verantwortlich.

Näheres regelt die Geschäftsführungsanweisung und im Einzelfall ein Beschluss des Vorstandes.

(3) Die Abgeltung der personellen und sachlichen Aufwendungen der Geschäftsstelle für die Vereinsgeschäftsführung wird in einem Geschäftsbesorgungsvertrag geregelt.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Absicht, diesen Beschluss herbeiführen zu wollen, ist den Mitgliedern drei Monate vorher in Briefform mitzuteilen und zu begründen.

(2) Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher juristischen Person des öffentlichen Rechts oder anderen steuerbegünstigten Körperschaft und für welchen konkreten gemeinnützigen Zweck das vorhandene Vereinsvermögen zugewiesen wird.

(3) Bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Auflösung einvernehmlich darüber zu befinden, ob Mitarbeiter/innen von einzelnen Mitgliedern übernommen werden oder Kündigungen auszusprechen sind.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

# Übersicht: Ziele und Maßnahmen des Strategischen Handlungsrahmens der Metropolregion Hamburg 2016-2020

## (1) Die MRH sichert ihre Rolle als Wachstumsmotor

### Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Profilierung des Wirtschaftsraumes

► Ziel ist die Erhöhung der gemeinsamen Handlungsfähigkeit auf Ebene der MRH.

- Verbesserung der wirtschafts- und strukturpolitischen Rahmenbedingungen
- Intensivierung der länderübergreifenden wirtschaftspolitischen Abstimmung (u.a. Austauschplattform zur Breitbandversorgung)
- Steigerung der Kohärenz des Förderinstrumentariums der Länder
- Öffnung von Delegationsreisen für Unternehmen aus der MRH

### Gewerbeflächen kooperativ entwickeln und vermarkten

- Gemeinsames strategisches Gewerbeflächenmanagement (Weiterentwicklung GEFEK)
- Gemeinsames Standortmarketing (GEFIS, ExpoReal)

### Vernetzung regionalwirtschaftlicher Initiativen

- Unterstützung der Clusterkooperationen in der MRH

### Fachkräftesicherung

- Abstimmung der Fachkräfteinitiativen und Länderaktivitäten
- Fachkräftemonitoring
- Integration von Zuzüglern in den Arbeitsmarkt

## (2) Die MRH stärkt ihre Wissensbasis

### Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft

- Wissenstransfer und Innovation

### Abgestimmte Bildungslandschaft

- Förderung der Berufsorientierung und naturwissenschaftl.-techn. Orientierung in Schulen, Hochschulen und Betrieben
- gemeinsame Übergangsgestaltung Schule – Ausbildungsberuf

## (9) Die MRH stärkt die Bürgerfreundlichkeit der Region

- Zusammenarbeit bei bürgernahen Dienstleistungen / E-Government
- Unterstützung von Projekten zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

## (3) Die MRH stärkt eine nachhaltige Siedlungsentwicklung

### Nachhaltige Siedlungsentwicklung

- Weiterentwicklung vorhandener Raumbewertungsinstrumente (Raumstrukturkarte)
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Strategien zur Stärkung der Innenentwicklung
- Klimagerechte Regional- und Stadtentwicklung fördern
- Abgestimmte bedarfsgerechte Wohnbauentwicklung

### Daseinsvorsorge sichern

- Anpassungsstrategien zur Gestaltung des demografischen Wandels entwickeln

## (4) Die MRH stärkt den Tourismus

### Schwerpunkt Tagestourismus

- Stärkere Einbindung von Kunst und Kultur
- Leitprojekt „Welcome to MRH“: Verbesserung der Angebots- und Servicequalität für den internationalen Incomingtourismus
- Stärkere Vernetzung der Akteure in der MRH (Entwicklung einer integrierten Tourismusmarketingstrategie)
- Kulturhauptstadt 2025 „Hanse“ (die Bewerbung wird geprüft)

## (5) Die MRH stärkt die Qualität von Natur und Landschaft

### „Grüne Metropolregion“ mit hoher Lebensqualität

#### Stärkung der Naturräume durch

- Stärkung der Biodiversität und der Biotopverbundstrukturen
- Förderung des Erlebens von Natur und Landschaft
- Weiterer Ausbau der Regionalparke
- Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Biosphärenreservate
- Verknüpfung mit Naherholung / Tourismus (u.a. Inwertsetzung des „Grünen Bandes“)

## (6) Die MRH fördert Mobilität und Erreichbarkeit

### Überregionale und innerregionale Erreichbarkeit der Region und ihrer Teilräume sichern und verbessern

- Bundesverkehrswegeplanung: Begleitung großer Verkehrswegeprojekte u. gemeinsame Positionierung gegenüber dem Bund
- Verkehrsmanagement: Maßnahmen gemeinsam planen

### Mobilitätssicherung im ländlichen Raum

- Förderung flexibler und alternativer Bedienformen

### Zukunftsthemen besetzen

- Förderung des Umweltverbundes inter- und multimodal
- E-Mobilität

## (7) Die MRH befördert die Energiewende und den Klimaschutz auf regionaler Ebene

### Klimaschutz und Klimaanpassung

- Bewusstseinsbildung
- Unterstützung von Umsetzungsmaßnahmen

### Energiewende

- Ausbau von Austausch, Wissenstransfer und Vernetzung
- Unterstützung der Entwicklung der E-Mobilität in der Region
- Konzept „Erneuerbare Energien als Standortfaktor“ entwickeln
- Umsetzung der Wind-Wasserstoff-Studie
- Unterstützung des Einsatzes alternativer Antriebsformen

## (8) Die MRH setzt auf ein gemeinsames Marketing

- Profilierung der regionalen Zusammenarbeit - **Binnenmarketing vertiefen** (Öffentlichkeitsarbeit): Kommunale Erdung u. regionale Identität stärken (Entwicklung und Förderung regionsspezifischer Angebote, Projekte und regionaler Kulturevents)
- Regelmäßige Abstimmungsgespräche zw. den am Regionalmarketing Beteiligten → bessere inter-/nationale Vermarktung



metropolregion hamburg

# Strategischer Handlungsrahmen

der Metropolregion Hamburg  
für die Jahre 2016 - 2020

**Stand 18.12.2015**

# Inhalt

**Präambel ..... 3**

**Themenfeld ‚WACHSEND-INNOVATIV-INTERNATIONAL‘ ..... 4**

**Themenfeld ‚LEBENSWERT-ATTRAKTIV-REGIONAL‘ ..... 6**

**Themenfeld ‚DYNAMISCH-VERNETZT-EFFIZIENT‘ ..... 8**

**Themenfeld ‚PROFILIERT-BÜRGERFREUNDLICH-KOOPERATIV‘ ..... 10**

## Präambel

Deutschlands zweitgrößte Stadt Hamburg und die sie umgebenden ländlichen und städtischen Räume in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein bilden zusammen die Regionalkooperation Metropolregion Hamburg. Als bedeutende europäische Region ist sie wirtschaftlicher Wachstumsmotor Norddeutschlands, Drehscheibe für den internationalen Güter- und Dienstleistungsaustausch, bedeutender Wissenschafts- und Forschungsstandort, ein gemeinsamer Arbeitsmarkt für rund 2,6 Millionen Erwerbstätige und ein höchst attraktiver Lebensraum mit besonderen kulturellen und naturräumlichen Qualitäten.

Um die Zukunftschancen der Metropolregion Hamburg und Norddeutschlands in nachhaltiger Weise zu verbessern, die regionale Wirtschaft und Beschäftigung im globalen Wettbewerb zu stärken und den Zusammenhalt (Kohäsion) zwischen ländlichen und städtischen Räumen zu fördern, wollen die Länder, die kommunalen Gebietskörperschaften, die Wirtschaft und die Sozialpartner in gemeinschaftlicher Verantwortung zusammenarbeiten.

Die Metropolregion Hamburg mit ihren rund 5 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern verfügt über eine kritische Masse, um ihre Ziele durch gemeinsame Aktivitäten und Projekte besonders dann zu erreichen, wenn die Wirkungskraft und -reichweite eines Aufgabenträgers allein nicht ausreichen würde. Sie versteht sich nicht als Konkurrenz zu den in ihren Teilregionen bestehenden Organisationen, Initiativen und Netzwerken. Die Metropolregion ist vielmehr die einzige Plattform, bei der Akteure aus Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein länder- und ebenenübergreifend zusammenarbeiten. Der Erfolg dieser Zusammenarbeit, deren Grundprinzip die Freiwilligkeit ist, fußt auf einer Kultur des vertrauensvollen und aktiven Miteinanders. Gemeinsam können die Stärken und Chancen der Teilräume wirkungsvoller entfaltet und vorhandene Schwächen und Risiken besser gemeistert werden.

Die Metropolregion Hamburg will ihre wirtschaftliche, technologische, räumliche, soziale und kulturelle Entwicklung als gemeinsamen Wirtschafts- und Lebensraum vorantreiben. Als Impulsgeber für die Regionalentwicklung formuliert sie Strategien und Handlungsansätze, initiiert und entwickelt Kooperationsprojekte und setzt sie gemeinsam mit den Akteuren um. Ihr projektorientiertes Handeln konzentriert sich dabei auf Aufgaben, die insbesondere auf dieser regionalen Ebene wahrgenommen werden können. Die Metropolregion versteht sich dabei als offen und variabel. Wo immer es angebracht ist, sind interessierte Partner, auch außerhalb ihrer Grenzen, eingeladen, an ihren Projekten und Aktivitäten mitzuwirken. Aufgrund ihrer Lage im Schnittpunkt der Verkehrsachsen zwischen Zentraleuropa und dem Ostseeraum hat auch die Kooperation mit anderen in- und ausländischen Regionen für die Metropolregion Hamburg einen hohen Stellenwert. Aktive Nachbarschaftspolitik in einer weltoffenen Region überwindet Grenzen.

Die Kooperation in der Metropolregion Hamburg gilt es weiter zu stärken.

## Themenfelder, Oberziele und Maßnahmen

Als Grundlage für die Entwicklung von Strategien, Handlungsansätzen und Kooperationsprojekten haben die Partner in der Metropolregion Hamburg die nachfolgend dargestellten Themenfelder, Oberziele und Maßnahmen für die Zusammenarbeit in den kommenden Jahren identifiziert.

### Themenfeld ‚WACHSEND-INNOVATIV-INTERNATIONAL‘

Die positive und dynamische wirtschaftliche Entwicklung ist ein grundlegender Faktor für den Erfolg und die Gestaltungsmöglichkeiten einer Metropolregion. Der Wirtschaftsraum Metropolregion Hamburg setzt sich aus dem internationalen Wirtschaftszentrum Hamburg, dem eng verflochtenen städtischen Umland sowie den ländlicheren Räumen zusammen. Gemeinsame Initiativen und Projekte stellen daher wichtige Impulse für Wachstum und Innovationen in der gesamten Region dar. Eine verstärkte Zusammenarbeit in der Gewerbeflächenentwicklung und –vermarktung, die Stärkung der regionalen Wirtschaftscluster, die erfolgreiche Gewinnung und Bindung von Fachkräften sowie die Schaffung einer vernetzten Wissensregion und abgestimmten Bildungslandschaft sind Beispiele für die zentralen Herausforderungen der Metropolregion.

#### (1) Die Metropolregion Hamburg sichert ihre Rolle als Wachstumsmotor

Land und Stadt bilden in der Metropolregion Hamburg einen gemeinsamen Wirtschaftsraum mit regionalen Wertschöpfungsketten, die sich auf einen diversifizierten Dienstleistungssektor und eine breite Basis von Industrie- und Handwerksbetrieben stützen. In regionaler Abstimmung sind konkrete Initiativen und Projekte auf den Weg zu bringen, um diese Verflechtungen auszubauen, weitere Arbeitsplätze zu schaffen und um insgesamt die Wettbewerbsfähigkeit der Metropolregion zu erhöhen. Der Fokus liegt auf Zukunftstechnologien und für den Standort relevante Leitbranchen. Neben einer Intensivierung der Kooperation im Bereich Clusterpolitik ist insbesondere die Zusammenarbeit in der Gewerbeflächenentwicklung zu vertiefen:

##### Standortpolitik

- Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Metropolregion Hamburg wird die Zusammenarbeit der MRH mit den Akteuren aus Wirtschaft und Wissenschaft sowie den Sozialpartnern intensiviert. Dazu werden Empfehlungen zur Steigerung der gemeinsamen Handlungsfähigkeit auf der Ebene Metropolregion Hamburg entwickelt.
- Die Metropolregion Hamburg unterstützt die in der Region aktiven Clusterkooperationen. Der Zugang zu ihnen soll verbessert, der Austausch mit ihnen intensiviert und ihre länderübergreifende Vernetzung untereinander sowie mit Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen gefördert werden. Mit den Akteuren sollen zudem Handlungsansätze identifiziert und Kooperationsprojekte entwickelt sowie Anstöße zur Weiterentwicklung der Clusterkooperationsstrukturen und für neue Initiativen/Kooperationen (z. B. der Kreativwirtschaft) gegeben werden.

Dadurch sollen die Potenziale, die in einer stärkeren Kooperation von Unternehmen entlang der Wertschöpfungsketten liegen, verstärkt genutzt werden.

- Die Metropolregion Hamburg intensiviert den Austausch über wirtschaftspolitische Strategien und Förderinstrumentarien der Länder (Steigerung der Kohärenz).
- Die Metropolregion fördert die Zusammenarbeit in der Gewerbeflächenentwicklung und –vermarktung (Weiterentwicklung von GEFEK und GEFIS) sowie im Gewerbeflächenmonitoring.
- Auf der Ebene der Metropolregion Hamburg wird eine informelle Austauschplattform zum Ausbau der Breitbandversorgung geschaffen.
- Delegationsreisen der Träger werden nach Möglichkeit auch für Unternehmen der Metropolregion Hamburg geöffnet. Die Träger informieren sich frühzeitig über geplante Reisen und kooperieren stärker, ggf. auch im Rahmen gemeinsamer Delegationsreisen.

Wichtig für eine positive wirtschaftliche Entwicklung sind ausreichend qualifizierte Fachkräfte. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung sind gemeinsame Strategien, Projekte und Maßnahmen in der Metropolregion Hamburg zu entwickeln, wie Auszubildende, Studenten und Fachkräfte für die Region gewonnen und hier gehalten werden können. Ein Schwerpunkt soll auf der Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt liegen.

#### Fachkräfte

- Die öffentlichen und privatwirtschaftlichen Akteure der Metropolregion Hamburg formulieren in der neu zu gründenden Arbeitsgruppe Fachkräfte ihre Anforderungen und stimmen Maßnahmen zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften ab. Mit Unterstützung der Bundesagentur für Arbeit, der Wirtschaft und der Vertreter der Sozialpartner wird ein gemeinsames Fachkräftemonitoring für die MRH entwickelt.
- Für Zuzügler werden Angebote zur schnelleren Integration in die Metropolregion Hamburg entwickelt.
- Gemeinsame Projekte und gegenseitiger Austausch zur Eingliederung von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt.

## **(2) Die Metropolregion Hamburg stärkt ihre Wissensbasis**

Zur Stärkung ihrer Wissensbasis muss die Metropolregion die Vernetzung der Akteure aus Bildung, Wissenschaft und Forschung verbessern. Ein starker Wirtschaftsraum profitiert im hohen Maße von einem erfolgreichen Technologietransfer. Die Metropolregion Hamburg setzt sich für die Vernetzung der regionalen Wirtschaftsinitiativen sowie Forschungs- und Hochschuleinrichtungen ein. Sie fungiert als Kommunikationsplattform und fördert so den Wissensaustausch bzw. die Weitergabe von wertvollem Know-how in der Region. Auf Ebene der Länder muss die Abstimmung im Rahmen der Bildungslandschaft intensiviert werden, um eine regionsweite Transparenz in der Angebotsvielfalt herzustellen und die Bildungschancen zu optimieren. Besonders in den regionalen Leitbranchen sind entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen bzw. Fortbildungsangebote zu entwickeln:

- Die Metropolregion Hamburg unterstützt durch Vernetzung der Informations- und Beratungsangebote (z. B. Technologietransferstellen) sowie der vorhandenen F&E Einrichtungen und durch Ausrichtung eigener Wettbewerbe (z.B. Innovationspreis MRH) die Innovations- und Technologieförderung.

- Zur Optimierung des Bildungsangebots unterstützt die Metropolregion Hamburg die duale Ausbildung und den Übergang von der Schule zum Beruf sowie den MRH-weiten Austausch und die Zusammenarbeit der Bildungseinrichtungen und Arbeitsagenturen.
- Die Abstimmung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung soll weiter ausgebaut werden. Die Metropolregion Hamburg unterstützt die Bestrebungen zur Intensivierung und Optimierung der Berufsorientierung.
- Die Metropolregion Hamburg setzt sich für den Abbau der Hürden für den Ländergrenzen überschreitenden Besuch im Bereich von berufsbildenden Schulen ein. Dabei sind die Interessen der Länder an der Sicherstellung eines für alle Auszubildenden gut erreichbaren und qualitativ hochwertigen Angebots an berufsbildenden Schulen in der Fläche insgesamt zu berücksichtigen.
- Für das Gebiet der Metropolregion Hamburg wird ein „Wissensatlas“ mit Informationen über den Bildungs- und High-Tech-Standort erstellt.

## Themenfeld ‚LEBENSWERT-ATTRAKTIV-REGIONAL‘

Die Metropolregion Hamburg ist eine lebenswerte Region mit attraktiven touristischen Angeboten, kultureller Vielfalt und einzigartiger Natur. Die hohe Lebensqualität in Land und Stadt ist ein wichtiger Standortfaktor für die hier lebenden 5 Millionen Menschen und potentielle Zuzügler. Die Vermarktung dieser weichen Standortfaktoren sowie die Inwertsetzung und der gleichzeitige Erhalt von Natur und Landschaft sind wichtige Aufgaben der Regionalkooperation.

Die regionale Siedlungsentwicklung steht vor der Herausforderung, trotz zunehmender Flächeninanspruchnahme den Schutz dieser landschaftlichen Qualitäten zu ermöglichen. Priorität haben vor diesem Hintergrund die Konzentration auf Potenziale der Innenentwicklung und ein umfassender Abstimmungsprozess innerhalb der Region.

### (3) Die Metropolregion Hamburg stärkt eine nachhaltige Siedlungsentwicklung

Abstimmungen zur Siedlungsentwicklung sind ein Kernthema der Regionalkooperation und erfordern die horizontale wie vertikale Zusammenarbeit zwischen den Akteuren, insbesondere im Hamburger Verflechtungsraum. Die Städte und Gemeinden haben in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle und sind wichtige Partner für eine bedarfsgerechte Wohnungsbauplanung. Insofern strebt die Metropolregion integrierte Planung durch den Austausch zwischen den einzelnen Disziplinen wie Verkehrs- und Siedlungsentwicklung, aber auch zwischen kommunalen und staatlichen Institutionen an. Die Erhöhung der Transparenz über Raumstrukturen und räumliche Prozesse ist dafür von grundlegender Bedeutung. Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung werden gemeinsame Strategien entwickelt, die der Gefahr der Zersiedlung entgegenwirken und gleichzeitig die Auswirkungen demografischer Entwicklungen berücksichtigen. In diesem Rahmen ist auch die Entwicklung von Freiräumen bzw. deren Qualifizierung zu berücksichtigen:

- Die Metropolregion Hamburg entwickelt Strategien für den Umgang mit dem demographischen Wandel mit besonderem Fokus auf die Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt sowie zu den Wechselwirkungen mit dem Klimawandel.

- Die Metropolregion unterstützt das Ziel der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme durch Strategien zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden der Metropolregion.
- Transparenz und Abstimmung raumentwicklungspolitischer Zielsetzungen aller staatlichen und kommunalen Akteure werden verbessert und weiter entwickelt. . Die Abstimmungen sollten sich vorrangig auf spezifische Themen beziehen, mit denen sich grenzübergreifende Interessenlagen und Ideen verdeutlichen lassen.
- Durch konkrete Projekte und Maßnahmen soll gezeigt werden, wie eine abgestimmte Wohnbauentwicklung in der Metropolregion Hamburg aussehen kann. Dazu zählen auch der gegenseitige Austausch und die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für Flüchtlinge.
- Die Metropolregion entwickelt vorhandene Instrumente der Raumbewertung, z. B. die Raumstrukturkarte, als Basis für Abstimmungen von Planungen weiter.
- Für eine klimagerechte Regional- und Stadtentwicklung werden Strategien entwickelt.

#### **(4) Die Metropolregion Hamburg stärkt den Tourismus**

Land und Stadt bieten für den Tourismus attraktive Ziele. Der Tourismus in der Region ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor, der zu Wachstum und Beschäftigung beiträgt. Die Potenziale der Metropolregion Hamburg für den Tagestourismus und nationale sowie internationale Gäste sind zu identifizieren und gemeinsam zu vermarkten.

Die Menschen nehmen die Metropolregion als einen Lebensraum mit Arbeits-, Wohn- und Freizeitfunktionen in ihrer kulturellen Vielfalt wahr.

- „Welcome to MRH“: Die Metropolregion Hamburg entwickelt ein Projekt, um die Angebots- und Servicequalität für den internationalen Incomingtourismus zu verbessern.
- Alle Marketinginstrumente werden genutzt, um touristische Angebote der Metropolregion Hamburg gemeinsam zu kommunizieren. Die Kooperation der Tourismusmarketingorganisationen wird ausgebaut (die Tourismuskoooperation entwickelt eine integrierte Tourismusmarketingstrategie).
- Angebote des Tagestourismus innerhalb der Region werden präserter vermarktet.
- Kooperationen in Kultur und im Kulturtourismus werden intensiviert.
- Eine Bewerbung der Hansestädte in der Metropolregion unter dem Motto ‚Hanse‘ als Kulturhauptstadt 2025 wird geprüft.

#### **(5) Die Metropolregion Hamburg stärkt die Qualität von Natur und Landschaft**

Prägend für die Region sind auch die besonderen Landschaftsqualitäten mit einer ausgeprägten Biodiversität. Ihr Schutz ist eine große Herausforderung und erfordert den Dialog zwischen den lokalen Aktivitäten, z.B. in den Schutzgebieten, und der übergeordneten regionalen Ebene. Die Metropolregion wird sich für die Stärkung der Artenvielfalt von Flora und Fauna einsetzen und strebt ein gemeinsames Biotopverbundsystem an. Neben dem aktiven Naturschutz ist auch der Aspekt des Naturerlebens ein zentrales Handlungsfeld. In dessen Rahmen sollte aufgezeigt werden, welche Qualitäten schützenswert sind und wie deren Erhalt und gleichzeitige Inwertsetzung für Naherholung und Tourismus erfolgreich gelingen kann.

- Für die Stärkung des Naturschutzes und der Naherholung fördert die Metropolregion Hamburg die Vernetzung der Naturschutz-, Landschaftsschutz- und Natura 2000-Gebiete sowie der Biosphärenreservate im Gebiet der MRH.
- Insbesondere soll die Zusammenarbeit der bestehenden UNESCO-Biosphärenreservate als Modellgebiete für nachhaltige Entwicklung weiter entwickelt werden.
- Inwertsetzung des Grünen Bandes - Verbindung von Naturschutz, Naherholung sowie Erlebbarkeit des naturnahen Landschaftsraumes und des kulturellen Erbes.
- Die Metropolregion Hamburg fördert das Erleben von Natur und Landschaft.
- Regionalparke sollen weiter ausgebaut werden.

## Themenfeld ‚DYNAMISCH-VERNETZT-EFFIZIENT‘

Verkehr und Mobilität haben eine herausragende Bedeutung für die Metropolregion Hamburg. Den zukünftigen Mobilitätsbedürfnissen muss die Metropolregion Hamburg auch unter Anwendung alternativer, klimafreundlicher Antriebstechnologien gerecht werden, um die Lebensqualität und die Entwicklung eines dynamischen Wirtschaftsraums zu gewährleisten. Die Region hat die Aufgabe, die überregionale Erreichbarkeit zu fördern und die innerregionale Vernetzung durch eine hohe Anbindungsqualität der einzelnen Teilräume zu verbessern. und dabei die verkehrsbedingten Emissionen zu verringern.

Dabei sind gemeinsame effiziente Lösungen im Verkehrsbereich ebenso wie in den Themenfeldern Klimaschutz und Energie gefragt. Hierzu zählt neben den genannten Themen auch die Steigerung der Energieeffizienz/Energieeinsparung in allen Anwendungsbereichen. Aufgrund der besonderen Standortvoraussetzungen leistet die Metropolregion Hamburg im Bereich Energiewende einen wichtigen nationalen Beitrag.

### (6) Die Metropolregion Hamburg fördert Mobilität und Erreichbarkeit

Als wichtiges Verkehrsdrehkreuz in Nordeuropa muss innerhalb der Metropolregion eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur sichergestellt werden. Dazu gehört neben der dringend erforderlichen Sanierung des Bestandsnetzes auch ein gezielter Aus- und Neubau der zentralen Straßen-, Schienen- und Wasserstraßenprojekte. Steigende Mobilitätsansprüche ergeben sich in der Region sowohl im Güterverkehr als auch im Personenverkehr. Die vielfältigen Pendlerverflechtungen in der Metropolregion Hamburg bedingen eine angemessene und finanzierbare Erreichbarkeit bis in die ländlichen Räume der Region hinein. Mit hoher Priorität ist der Einsatz der Verkehrsmittel des Umweltverbundes (nicht motorisierte Verkehrsträger, öffentliche Verkehrsmittel sowie Carsharing und Mitfahrzentralen) zu fördern. Das erfordert eine intelligente Vernetzung unterschiedlicher Mobilitätsangebote. Neue und flexible Mobilitätsformen wie Anrufbussysteme oder Fahrradverleihsysteme sind in dem Kontext sukzessive zu integrieren:

- Die Metropolregion Hamburg unterstützt die Verkehrsprojekte der Ahrensburger Liste und entwickelt gemeinsame Positionen für weitere MRH-relevante Verkehrsprojekte.
- Die Metropolregion Hamburg unterstützt die länderübergreifende Abstimmung auf den Gebieten Verkehrsentwicklungsplanung und Verkehrsmanagement. Sie setzt sich für die

Einrichtung eines regionalen Baustelleninformationssystems für alle Bundesautobahnen und gesamtregional bedeutsame Straßen ein.

- Die Metropolregion Hamburg unterstützt TEN-T-Projekte/Korridor Projekte (TEN-T= Trans-European Transport Network).
- Der Ausbau der P+R und B+R Infrastruktur auf dem Gebiet der Metropolregion wird weiter vorangetrieben und gefördert – bevorzugt mit Ladepunkten für Elektromobilität..
- Die Metropolregion Hamburg unterstützt die Aktivitäten der Norddeutschen Länder zur Optimierung des Öffentlichen Personennahverkehrs in der Region. Hierbei sind eine Anpassung der Tarifstrukturen und Kapazitäten zu überprüfen. Die in der Metropolregion gültigen Nahverkehrstarife müssen für den Fahrgast einfach verständlich und durchlässig sein.
- Die Metropolregion Hamburg fördert die Entwicklung von inter- und multimodaler Mobilität. Sie setzt sich für eine bessere Anbindung der ländlichen Teilräume ein, u.a. durch Förderung flexibler und alternativer Bedienformen.
- Die Metropolregion Hamburg fördert die Entwicklung des Fahrradverkehrs in ländlichen und städtischen Räumen (z.B. Machbarkeitsstudie für den Ausbau eines Radschnellwegenetzes)

## **(7) Die Metropolregion Hamburg befördert die Energiewende und den Klimaschutz auf regionaler Ebene**

Das regionale Engagement für den Klimaschutz, die Anpassung an den Klimawandel und die von Bundestag und Bundesrat beschlossene Energiewende markieren insbesondere mit Blick auf die Ergebnisse der Pariser Weltklimakonferenz 2015 wertvolle Wertschöpfungspotenziale für die Metropolregion Hamburg. Dezentrale Versorgungs- oder Speicherlösungen für Energieträger sind zukunftsfähige Themenfelder für Forschung und Entwicklung. Um als norddeutscher Standort auf diesem Gebiet eine Vorreiterrolle einzunehmen, muss die Region diese Entwicklung mit eigenen Initiativen fördern. Bereits heute leistet die Region einen entscheidenden Beitrag bei der Versorgung mit Erneuerbaren Energien, z.B. im Bereich alternativer Antriebsformen. Um den Ausbau der Elektromobilität auch im Wirtschafts- und Privatsektor voranzutreiben, sind weitere Projekte zu initiieren und umzusetzen:

- Die Metropolregion Hamburg veranstaltet und unterstützt Aktivitäten zur Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung und befördert die Umsetzung von Maßnahmen zum Umgang mit dem Klimawandel (Klimaschutz und Klimaanpassung).
- Die Metropolregion Hamburg unterstützt den MRH-weiten Austausch zu den Zielen und Strategien des Ausbaus der erneuerbaren Energien.
- Die Metropolregion übergreifende Vernetzung bei der Entwicklung von Anwendungsmöglichkeiten von Wasserstoff oder Methan als Speichermedium für die Windenergie wird angestrebt (Umsetzung Wind/Wasserstoff-Studie).
- Die Metropolregion Hamburg unterstützt den Einsatz alternativer Antriebsformen im Individualverkehr und Öffentlichen Personennahverkehr.
- Die Metropolregion Hamburg unterstützt die Entwicklung der Elektromobilität in der Region, z.B. den Ausbau der Infrastruktur (Pedelecs, Ladestationen), die Ausweitung von Beschaffungsinitiativen auf die gesamte Metropolregion und vereinfachte Zugangsmöglichkeiten (Smartphone-App).

## Themenfeld ‚PROFILIERT-BÜRGERFREUNDLICH-KOOPERATIV‘

Die Metropolregion will national und international stärker sichtbar werden und ihre besonderen Stärken akzentuieren und profilieren. Zugleich will die Regionalkooperation mit ihren Leistungen auch im Alltag der Bürgerinnen und Bürger der Region wahrnehmbar sein. Bürgerfreundlichkeit bedarf auch einer verstärkten Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene wie im Bereich Bürger-Services, in denen flexiblere Zuständigkeiten über die Grenzen hinweg ermöglicht werden. Die Chancen neuer Online-Dienste sollen zur Profilierung als bürgerfreundliche Region genutzt werden. Großes Potenzial lässt sich darüber hinaus auch durch verstärkte Aktivitäten bei der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf erschließen.

### (8) Die Metropolregion Hamburg setzt auf ein gemeinsames Marketing

Um die Metropolregion als attraktiven Wirtschafts- und Lebensraum erfolgreich im Standortwettbewerb zu positionieren, bedarf es eines gezielten Regionalmarketings. Mit Hamburg verfügt die Metropolregion über eine Marke von herausragender Strahlkraft, und mit der Hamburg Marketing GmbH besitzen die kommunalen Träger der Metropolregion eine gemeinschaftliche Einrichtung zur Stärkung der nationalen und internationalen Sichtbarkeit ihrer Region. Auch die weiteren an der Metropolregion Hamburg beteiligten Bundesländer Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein haben starke Marken, mit denen sie ihre Stärken und Attraktivität über ihre Landesmarketingeinrichtungen kommunizieren und bewerben.

Vor diesem Hintergrund ist eine engere Abstimmung der Bundesländer geeignet, um die Wahrnehmung der Metropolregion Hamburg weiter zu stärken.

Nach innen wird die Metropolregion Hamburg ihre Öffentlichkeitsarbeit intensivieren, um die Identifikation von Bürgerinnen und Bürgern, aber auch von Unternehmen und Institutionen mit der gemeinsamen Region zu steigern:

- Die Akteure der Metropolregion Hamburg streben eine verbesserte inter-/nationale Vermarktung der gesamten MRH an. Dazu finden zukünftig im Rahmen der Zusammenarbeit der MRH regelmäßige Abstimmungsgespräche zwischen den am Regionalmarketing Beteiligten (z.B. Länder, HMG, Kommunen und Geschäftsstelle MRH) statt. Hierzu gehören auch Gespräche über die Möglichkeit einer integrierten Marketingstrategie.
- Die Metropolregion Hamburg entwickelt und fördert regionale Projekte sowie regionsspezifische Angebote und Produkte.
- Als identifikationsbildende Maßnahme unterstützt die Metropolregion Hamburg regionale Kulturevents.
- Weitere identitätsstiftende Projekte werden unterstützt (z.B. MRH Magazin, elektronische Medien, Broschüren, Entdeckertag).

## **(9) Die Metropolregion Hamburg stärkt die Bürgerfreundlichkeit der Region**

Gemeinsame Aktivitäten auf Ebene der Metropolregion berücksichtigen zukünftig auch das Thema Bürgerfreundlichkeit. Neue Angebote aus dem Bereich E-Government werden grenzenüberschreitend entwickelt und koordiniert. Innovative Service-Angebote müssen auch den Einsatz neuer Medien oder Formate wie Apps beinhalten, um Inhalte und Projekte der Region zeitgemäß zu präsentieren. Neben mediengestützten Angeboten zum Thema Bürgerfreundlichkeit werden gemeinsame Aktivitäten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf initiiert:

- Die Metropolregion Hamburg strebt eine umfassende Koordination und Zusammenarbeit bei bürgernahen Dienstleistungen und E-Government an.
- Als umfassenden Service für die Bürger prüft die Metropolregion Hamburg die Entwicklung einer MRH-App, in der umfassende Informationen und Service-Dienstleistungen in der Metropolregion angeboten werden.
- Zur Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit unterstützt die Metropolregion Projekte für die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf.
- Die Metropolregion Hamburg setzt sich für eine breite Einrichtung von WLAN-Hotspots ein.